

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 1

KAPITEL II WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis eines Kontos für Barzahlungen in Euro:
 - RTGS Konto oder
 - SECB Konto und euroSIC Konto,
 - (c) Fall für die Abwicklung von an den Eurex-Börsen handelbaren Produkten erforderlich, der Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
 - (d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)).

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 2

- (e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.
- (f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse bzw. diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (g) Den Nachweis der Zulassung zum Handel von FX Futures und FX Optionen an den Eurex-Börsen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) und (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7) und (8) finden entsprechende Anwend.
- (4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

1.2 Margin-Verpflichtung

[...]

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 3

[...]

1.8.5 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Members

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf MCR-Produktgruppen abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

1.9 Settlement Amount Limite

(1) Die Eurex Clearing AG kann Settlement Schwellenwerte oder Limite festsetzen (jeweils ein "Settlement Amount Limit"), welche den zulässigen Höchstwert des Erwarteten Settlementbetrags bezüglich eines Clearing-Mitglieds limitieren, einschließlich solcher Settlement Amount Limite, die - im Falle einer Überschreitung - die Eurex Clearing AG berechtigen, (i) von dem jeweiligen Clearing-Mitglied unverzügliche Maßnahmen zur Rückführung des Erwarteten Settlementbetrags zur Einhaltung der gesetzten Limite nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 zu verlangen ("Kategorie 1 Settlement Amount Limit") und/oder (ii) mit Wirkung für und im Namen des jeweiligen Clearing-Mitglieds nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 Transaktionen in FX Futures oder FX Optionen abzuschließen, um die Limitüberschreitung zu beseitigen ("Kategorie 2 Settlement Amount Limits"). Zu diesem Zweck bedeutet "Erwarteter Settlementbetrag" in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und einen Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen und/oder Ziffer 2.13.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen), stets den aggregierten, ausstehenden Bruttobetrag bezüglich jeder einzelnen und/oder aller Währungen, in denen FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte zu erfüllen sind, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG durch das jeweilige Clearing-Mitglied am maßgeblichen Schlussabrechnungstag zu erfüllen wäre, unter Berücksichtigung sämtlicher FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte die Eigentransaktionen, Kundenbezogene-Transaktionen, NCM-bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen sind.

Soweit erforderlich und praktisch umsetzbar soll die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Bestimmung des Erwarteten Settlementbetrags sämtliche Beträge unter Verwendung aktueller Wechselkurse in die Währung umrechnen, in der das Settlement Amount Limit festgelegt ist.

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein Settlement Amount Limit (soweit vorhanden) nicht überschritten wird.

(2) Wenn die Eurex Clearing AG ein Settlement Amount Limit festlegt, wird sie mindestens täglich einen Report an die betroffenen Clearing-Mitglieder übermitteln, aus denen sich der jeweils errechnete Erwartete Settlementbetrag für das jeweilige Clearing-Mitglied entnehmen lässt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „RAHMENBEDINGUNGEN“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 4

(www.eurexclearing.com). Die RAHMENBEDINGUNGEN werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.

- (3) Wenn der Erwartete Settlementbetrag bezüglich eines Clearing-Mitglieds ein, zu diesem Zeitpunkt anwendbares, Settlement Amount Limit übersteigt, begründet dies eine Verletzung des Settlement Amount Limits durch das jeweilige Clearing-Mitglied. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG - neben jeglichen sonstigen Maßnahmen, die in diesen Clearing Bedingungen vorgesehen sind, berechtigt die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- (a) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 1 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Clearing-Mitglied, welches das Kategorie 1 Settlement Amount Limit überschreitet, zu verlangen, dass dieses unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreift die erforderlich und zweckdienlich sind, um den Erwarteten Settlementbetrag und das Limit zu reduzieren.
- (b) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 2 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, und das Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing dazu hiermit unwiderruflich, (i) Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds in FX Future Kontrakten und/oder FX Optionskontrakte für und im Namen des Clearing-Mitglieds abzuschließen und (ii) sämtliche sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die hierzu notwendig oder zweckdienlich erscheinen, jeweils zu dem Zweck, die Überschreitung des Kategorie 2 Settlement Amount Limits zu beseitigen.

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 5

Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[...]	[...]
FX FUTURES	17:30 (<u>15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritte Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt</u>)
[...]	[...]

[...]

2.19 Clearing von FX Futures Kontrakten

[...]

2.19.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer 2.19.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines CLEARING-MITGLIEDS nicht einem mit diesem CLEARING-MITGLIED in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die EUREX CLEARING AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS eingetreten ist, kann die EUREX CLEARING AG gegen das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das CLEARING-MITGLIED (i) auf seinem CLS-KONTO am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 2.19.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 6

Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer 2.19.4 ein „SÄUMIGES CLEARING-MITGLIED“), ist die EUREX CLEARING AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (a) Eurex Clearing AG wird veranlassen, dass die Abwicklung der Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS durch Belastung des Kontos des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder ZENTRALBANK mit dem ausstehenden Währungsbetrag erfolgt. Währungsbeträge, die das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit der Transaktion erhält, werden darauf folgend dem jeweiligen Konto des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen ZENTRALBANK ebenfalls am Abwicklungstag gutgeschrieben.
- (b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen ZENTRALBANK nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die EUREX CLERING AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.19.3 (a) erfüllt worden wäre (ein „BUY-IN“). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED zu tragen, führt die EUREX CLEARING AG am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIED in der Notierungswährung durch. Als Barausgleichspreis wird (i) der durch den Wechselkurs berechnete Preis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. der Schlussabrechnungspreis der Transaktion) oder (ii) der Ausführungspreis des Buy-In (gemäß dem nachstehenden Absatz (c)) festgelegt

~~(c) Falls hinsichtlich des SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS ein Barausgleich erfolgt oder ein Beendigungsgrund eintritt, die zugehörige(n) Transaktion(en) mit dem/(den) nicht-säumigen CLEARING-MITGLIED(ERN) jedoch gemäß Absatz (2)(a) oder (b) physisch abgewickelt wurden, kann die EUREX CLEARING AG am Abwicklungstag oder am dem auf den Abwicklungstag folgenden GESCHÄFTSTAG die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen auf dem Spot-Markt eindecken, um den Währungsbetrag zu erhalten, den das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion nicht durch Barausgleich abgewickelt worden wäre oder wenn kein Beendigungsgrund eingetreten wäre (ein „BUY-IN“). Wenn der BUY-IN nur zu einem anderen als dem ursprünglichen Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. dem Schlussabrechnungspreis) ausgeführt werden kann und die~~

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 7

~~EUREX CLEARING AG hierdurch einen Verlust erleidet, gilt der Ausführungspreis des BUY-IN als Barausgleichspreis. Besteht der BUY-IN aus mehreren Transaktionen, wird der Ausführungspreis auf der Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der Preise dieser Transaktionen berechnet. Der maximale Buy-In-Preis ist der Schlussabrechnungspreis zuzüglich einer Prämie von 100%.~~

- ~~(d)~~ Wurde eine Transaktion außerhalb CLS gemäß Absatz (a) abgewickelt, hat das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED an die EUREX CLEARING AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 berechnet wird. ~~Fand ein Barausgleich gemäß Absatz (b) statt, hat das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED ab (einschließlich) dem Abwicklungstag bis zu dem Tag, an dem der BUY-IN abgeschlossen wurde, eine Vertragsstrafe von EUR 50.000 pro Geschäftstag für jede nicht erfüllte Lieferung oder den entsprechenden Betrag in CHF zu zahlen.~~ In jedem dieser Fälle bleibt das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäß Absatz (3) unberührt

(2) Verfahren bezüglich eines NICHT SÄUMIGEN Clearing-Mitglieds

Wenn die EUREX CLEARING AG Maßnahmen gemäß Absatz (1) hinsichtlich einer Transaktion eines SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS ergreift, kann die EUREX CLEARING AG die folgende Schritte hinsichtlich einer jeden zugehörigen Transaktion mit einem NICHT-SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS ausführen:

- (a) EUREX CLEARING AG wird in CLS die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion mit dem NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIED, dem die Zahlung des ausstehenden Währungsbetrags zusteht, veranlassen.
- (b) Ist die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion in CLS aufgrund der in Absatz (1) beschriebenen Gründe für die Nichtabwicklung durch das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED nicht möglich, kann die EUREX CLEARING AG am Abwicklungstag die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die das NICHT SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit der zugehörigen Transaktion zahlen soll oder die ihm zustehen, außerhalb CLS über die jeweiligen Konten des NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen Zentralbank veranlassen.

- ~~(c) Kann die Abwicklung außerhalb CLS wegen mangelnder Bestände auf den entsprechenden Konten des NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIEDS bei dessen KONTOFÜHRENDER BANK oder der jeweiligen Zentralbank nicht durchgeführt werden, veranlasst die EUREX CLEARING AG hinsichtlich der zugehörigen Transaktion einen Barausgleich mit dem NICHT SÄUMIGEN CLEARING-MITGLIED. Der Barausgleichspreis wird durch den Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. den Schlussabrechnungspreis der Transaktion) ermittelt.~~

- (3) Das SÄUMIGE CLEARING-MITGLIED trägt alle Kosten und Schäden, die der EUREX CLEARING AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.19.4 entstehen.

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 8

2.19.5 Settlement Amount Limite

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX Futures Kontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.

2.19.65 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 9

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

3.13 Clearing von FX-Optionskontrakten

[...]

3.13.5 Settlement Amount Limite

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX-Optionskontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.

3.13.6 Nichtleistung einer Zahlung

- (1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das CLEARING-MITGLIED (i) auf seinem CLS-KONTO am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.13.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des CLEARING-MITGLIEDS nicht einem mit diesem CLEARING-MITGLIED in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die EUREX CLEARING AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 vorgesehen sind. Falls ein CLEARING-MITGLIED Währungsbeträge hinsichtlich einer Transaktion nicht am Abwicklungstag zahlt (gemäß Ziffer 3.13.1), ist die EUREX CLEARING AG berechtigt, die selben Maßnahmen zu ergreifen wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 in Bezug auf die FX-Futures-Kontrakte beschrieben, mit der Massgabe, dass:
- (a) der Barausgleichspreis gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 (1)(b) durch (i) den Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts oder (ii) den Ausführungspreis des Buy-In ermittelt wird;
 - (b) Verluste, die der EUREX CLEARING AG im Zusammenhang mit einem BUY-IN entstehen, aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts und dem Ausführungspreis des BUY-IN errechnet werden; und dass
 - (c) der maximale Buy-In-Preis der Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts zuzüglich einer Prämie von 100% ist.

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 10

- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 finden entsprechende Anwendung.

3.13.7 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

Vereinbarung

zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend
auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Page 12

Diese Teilnahmevereinbarung (die „**ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED** und/oder **REGISTRIERTER KUNDE**“ und für die Zwecke der ICM-CCD, der „**ICM-KUNDE**“);
und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das **CLEARING-MITGLIED**, der **ICM-KUNDE** und die **EUREX CLEARING AG** werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.07.2014
	Seite 13

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

[...]

Part 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; DIREKTE ÜBERTRAGUNG und RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

1 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - [...]

2 DIREKTE ÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

[...]